

**Eingearbeitete Satzungsänderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.2012**  
(Änderungen an rot markierten Stellen in § 3 Abs. 1, Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3)

**Naturschutzbund Deutschland**  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern  
Ortsgruppe Güstrow e. V.

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern,  
Ortsgruppe Güstrow e. V.

Er ist eine Untergliederung des Landesverbandes M-V. e.V. gemäß § 4 der Landessatzung.

Der Verein anerkennt die Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Güstrow.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Ortsgruppe betreibt einen ehrenamtlichen umfassenden Naturschutz, setzt sich für die Belange des Umweltschutzes ein und beteiligt sich an der Bildungsarbeit in den genannten Bereichen. In erster Linie gehören dazu Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen, Tiere und Menschen als Teile des Gesamtgefüges der Natur.
- (2) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
  - b) die Aufstellung eines Arteninventars in geschützten und ungeschützten Gebieten;
  - c) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
  - d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens;
  - e) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Ortsgruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland e. V. in ihrem Bereich und ist offen für Mitglieder des NABU aus der Region.  
Als Bereich gilt dabei das Stadtterritorium der Stadt Güstrow und als Region die Fläche des Altkreises Güstrow bis 1994 gemäß einer der Satzung beigefügten Karte.  
Soweit ein NABU-Mitglied mit Wohnsitz außerhalb dieser definierten Fläche satzungsgemäß innerhalb der Fläche tätig ist, wird es durch die Ortsgruppe vertreten.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag in die Ortsgruppe Güstrow e.V. entscheidet der gewählte Vorstand der Ortsgruppe mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Streitfall entscheidet der Landesvorstand über den Aufnahmeantrag und die Gruppenzugehörigkeit. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar (§ 5 Abs. 4 Landessatzung).  
Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland e. V. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen; er muss spätestens bis 1. Oktober gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe oder dem Landesvorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft im Bundesverband bleibt von einem Austritt aus der Ortsgruppe und dem Landesverband unberührt.
- (4) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland e. V. verstößt, kann vom Vorstand des Landesverbandes oder dem Präsidium des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem die Ortsgruppe gehört wurde. Der Ausschluss aus dem Landesverband hat den Ausschluss aus der Ortsgruppe zur Folge. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ endgültig.
- (5) Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) kann mit dem jeweiligen Vertragspartner vertraglich ausgeschlossen werden.
- (6) Für die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe werden keine Beiträge erhoben, da die Mitglieder bereits Mitgliedsbeiträge an den Bundesverband des NABU zahlen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder der Ortsgruppe einzuberufen. Soweit das Mitglied über eine von ihm bekannt gegebene E-Mailadresse verfügt, ist die Bekanntgabe über diesen Weg zulässig. Der Vorstand sichert die Verwendung der E-Mailadresse nur für verbandsinterne Zwecke und keine Weitergabe an Dritte zu. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der von der Ortsgruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - die Bestätigung des Jugendsprechers
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - die Behandlung von Anträgen
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Ortsverbandes, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, vorbehaltlich andersweitiger Bestimmungen in dieser Satzung, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten der jeweiligen Veranstaltung zu unterschreiben.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
  - a) dem / der Vorsitzenden,
  - b) einem / einer Stellvertreter(in)
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem / der Schriftführer(in)
  - e) höchstens drei Beisitzern.Die unter a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung eines Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Besteht in dem von der Ortsgruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland e.V., so ist der von der Jugend gewählte Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
- (3) Die Finanzierung organisatorischer Eigenbelange der Ortsgruppe erfolgt allein aus Rücklaufmitteln vom Bundes- und Landesverband oder aus dafür speziell ausgewiesenen Zuwendungen Dritter.
- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung der Ortsgruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung der Ortsgruppe nicht berührt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ortsgruppe an den Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



# Mitglieds- und Wirkungsbereich der NABU-Ortsgruppe Güstrow gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung

